



## - Beschluss -

*Einbringer*

41.7 Amt für Bildung, Kultur und Sport/Schulverwaltung/Sportentwicklung/Jugend

*Gremium*

Bürgerschaft (BS)

*Sitzungsdatum*

08.04.2024

*Ergebnis*

ungeändert beschlossen

# 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Benutzung von Sportstätten in kommunaler Trägerschaft laut Beschlussfassung vom 04.12.2023 (BV-V/07/0831-01)

### **Beschluss:**

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Benutzung von Sportstätten in kommunaler Trägerschaft laut Beschlussfassung vom 04.12.2023 (BV-V/07/0831-01).

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
38	1	0

Anlage 1            1. Änderungssatzung öffentlich

Anlage 2            1. Änderungssatzung Synopse öffentlich

Egbert Liskow  
Präsident der Bürgerschaft

**1. Änderungssatzung zur  
Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Benutzung von  
Sportstätten in kommunaler Trägerschaft laut Beschlussfassung vom 04.12.2023 (BV-  
V/07/0831-01)**

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V. S. 777) in der zurzeit geltenden Fassung und aufgrund §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 08.04.2024 folgende 1. Änderungssatzung erlassen.

**Artikel 1**

Die Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Benutzung von Sportstätten in kommunaler Trägerschaft laut Beschlussfassung vom 04.12.2023 (BV-V/07/0831-01) wird wie folgt geändert.

Geändert wird § 3 Absatz 2 zu folgendem Wortlaut:

(2) Der Kreis der Gebührenschildner\*innen teilt sich in nachstehende Gebührenguppen ein:

**Gruppe A:**

- gemeinnützige Vereine und Fachverbände mit Sitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die dem Sportbund Hansestadt Greifswald e.V. angehören,
- Kindertagesstätten, Horte und Schulen, in Trägerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, sowie
- die Wasserwacht/DLRG, soweit die Nutzung der Ausbildung von Rettungsschwimmer\*innen dient.

**Gruppe B:**

- gemeinnützige Vereine und Fachverbände, die nicht dem Sportbund Hansestadt Greifswald e.V. angehören,
- Bildungseinrichtungen, die nicht in Trägerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald stehen,
- Bundeswehr, Polizei,
- Kindertagesstätten, Horte und Schulen in freier Trägerschaft,
- Vertragsmannschaften, deren Spielbetrieb von einem Fachverband im Deutschen Olympischen Sportbund geregelt wird, sowie
- sonstige Sportgruppen.

**Gruppe C:**

- Lizenzspielermannschaften, deren Spielbetrieb von einem Fachverband im Deutschen Olympischen Sportbund geregelt wird und
- kommerzielle Anbieter.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung über die Gebühren der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Benutzung von Sportstätten in kommunaler Trägerschaft laut Beschlussfassung vom 04.12.2023 (BV-V/07/0831-01) tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Änderungssatzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

(Diese Änderungssatzung wurde am

öffentlich bekannt gemacht.)

Synopse der 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Benutzung von Sportstätten in kommunaler Trägerschaft

§ 3 Gebührensschuldner*in, Befreiung von der Gebührenpflicht	§ 3 Gebührensschuldner*in, Befreiung von der Gebührenpflicht
(1) Gebührensschuldner*in ist, der/die Adressat*in der Genehmigung sowie derjenige/diejenige, der/die eine kommunale Sportstätte ohne Genehmigung nutzt.	(1) Gebührensschuldner*in ist, der/die Adressat*in der Genehmigung sowie derjenige/diejenige, der/die eine kommunale Sportstätte ohne Genehmigung nutzt.
(2) Der Kreis der Gebührensschuldner*innen teilt sich in nachstehende Gebührengruppen ein:	(2) Der Kreis der Gebührensschuldner*innen teilt sich in nachstehende Gebührengruppen ein:
<p><b>Gruppe A:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gemeinnützige Vereine und Fachverbände mit Sitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die dem Sportbund Hansestadt Greifswald e.V. angehören,</li> <li>• Kindertagesstätten, Horte und Schulen, in Trägerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, sowie</li> <li>• die Wasserwacht/DLRG, soweit die Nutzung der Ausbildung von Rettungsschwimmer*innen dient.</li> </ul>	<p><b>Gruppe A:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gemeinnützige Vereine und Fachverbände mit Sitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die dem Sportbund Hansestadt Greifswald e.V. angehören,</li> <li>• Kindertagesstätten, Horte und Schulen, in Trägerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, sowie</li> <li>• die Wasserwacht/DLRG, soweit die Nutzung der Ausbildung von Rettungsschwimmer*innen dient.</li> </ul>
<p><b>Gruppe B:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gemeinnützige Vereine und Fachverbände, die nicht dem Sportbund Hansestadt Greifswald e.V. angehören,</li> <li>• Bildungseinrichtungen, die nicht in Trägerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald stehen,</li> <li>• Bundeswehr, Polizei,</li> <li>• Kindertagesstätten, Horte und Schulen in freier Trägerschaft, sowie</li> <li>• sonstige Sportgruppen.</li> </ul>	<p><b>Gruppe B:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gemeinnützige Vereine und Fachverbände, die nicht dem Sportbund Hansestadt Greifswald e.V. angehören,</li> <li>• Bildungseinrichtungen, die nicht in Trägerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald stehen,</li> <li>• Bundeswehr, Polizei,</li> <li>• Kindertagesstätten, Horte und Schulen in freier Trägerschaft, <b>sowie</b></li> <li>• <b>Vertragsmannschaften, deren Spielbetrieb von einem Fachverband im Deutschen Olympischen Sportbund geregelt wird, sowie</b></li> <li>• sonstige Sportgruppen.</li> </ul>
<p><b>Gruppe C:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lizenzspielermannschaften, deren Spielbetrieb von einem Fachverband im Deutschen Olympischen Sportbund geregelt wird und</li> <li>• kommerzielle Anbieter.</li> </ul>	<p><b>Gruppe C:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <del>Vertrags-</del>und Lizenzspielermannschaften, deren Spielbetrieb von einem Fachverband im Deutschen Olympischen Sportbund geregelt wird und</li> <li>• kommerzielle Anbieter.</li> </ul>
(3) Von der Gebührenpflicht befreit sind	(3) Von der Gebührenpflicht befreit sind

<p>a) die Gruppe A (Kinder- und Jugendgruppen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) bei Nutzung zu Lehr-, Trainings-, Übungs- und Wettkampfpzwecken. Die Befreiung gilt nicht im Fall der gemeinsamen Nutzung mit Erwachsenen, die nicht ausschließlich in betreuender Funktion anwesend sind,</p> <p>b) Schulen in Trägerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, unbeschadet des Alters der Schüler für ausschließlich schulische Zwecke,</p> <p>c) Übungsgruppen mit geistig und körperlich behinderten Sportler*innen. Die Befreiung gilt nicht im Fall der gemeinsamen Nutzung mit nicht beeinträchtigten Sportler*innen.</p> <p>d) Sportolympiaden und vergleichbare Wettkämpfe der Schulen, Horte und Kindertagesstätten unabhängig von der Trägerschaft.</p> <p>e) Bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses kann die Universitäts- und Hansestadt Greifswald den/die Nutzer*in von der Gebührenpflicht befreien.</p>	<p>a) die Gruppe A (Kinder- und Jugendgruppen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) bei Nutzung zu Lehr-, Trainings-, Übungs- und Wettkampfpzwecken. Die Befreiung gilt nicht im Fall der gemeinsamen Nutzung mit Erwachsenen, die nicht ausschließlich in betreuender Funktion anwesend sind,</p> <p>b) Schulen in Trägerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, unbeschadet des Alters der Schüler für ausschließlich schulische Zwecke,</p> <p>c) Übungsgruppen mit geistig und körperlich behinderten Sportler*innen. Die Befreiung gilt nicht im Fall der gemeinsamen Nutzung mit nicht beeinträchtigten Sportler*innen.</p> <p>d) Sportolympiaden und vergleichbare Wettkämpfe der Schulen, Horte und Kindertagesstätten unabhängig von der Trägerschaft.</p> <p>e) Bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses kann die Universitäts- und Hansestadt Greifswald den/die Nutzer*in von der Gebührenpflicht befreien.</p>
---	---